

Kinderkrippe R.U.F. Mäuse

Leitbild:

- Kinder aller Religionen und Kulturen sind uns willkommen
- Wir arbeiten familienergänzend, unterstützend und bedarfsgerecht
- Wir arbeiten wertorientiert, tolerant, achten die Umwelt und Natur und lehnen jede Form von Diskriminierung und Antisemitismus ab.
- Wir stellen uns aktiv gegen Ausgrenzung, Mobbing und Gewalt
- Kinder stehen im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit
- Unsere Zusammenarbeit ist geprägt durch gegenseitigen Respekt
- Mädchen und Jungen sind gleichwertig, mit geschlechtsspezifischen Unterschieden gehen wir sensibel um
- Kinder haben verankerte Rechte, wie das Recht auf Gewaltfreiheit, Bildung, Förderung, und Partizipation
- Wir fördern die Selbstständigkeit und das Selbstbewusstsein der Kinder
- Wir unterstützen die Kinder bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit innerhalb eines geschützten Rahmens
- Wir geben Wärme und Zuwendung

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	4
1.1 Definition und Ziele	4
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3 Formen der Gewalt	7
1.3.1 Seelische Gewalt und seelische Vernachlässigung.....	7
1.3.2 Körperliche Gewalt und körperliche Vernachlässigung	8
1.3.3 Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch	8
1.3.4 Grenzverletzungen	9
1.4 Übergriffe	10
1.4.1 Übergriffiges Verhalten seitens des Personals.....	10
1.4.2 Übergriffiges Verhalten seitens eines Kindes	10
1.4.3 Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	11
2. Risikoanalyse	11
2.1 Täter*Innenstrategien.....	12
2.2 Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:.....	12
2.3 Räumlichkeiten- äußerliche Rahmenbedingungen.....	13
2.3.1 Innenbereich.....	13
2.3.2 Außenbereich	14
2.3.3 Team	14
3. Prävention	15
3.1 Präventionsangebote für das Team	16
3.2 Präventionsangebote für Kinder.....	16
3.2.1 Partizipation.....	16
3.2.2 Beschwerdemanagement.....	17
3.3 Präventionsangebote für Eltern.....	17
3.3.1 Partizipation.....	17
3.3.2 Beschwerdemanagement.....	18
4. Intervention/ Handlungsplan	18
4.1 Grenzüberschreitung von einer/m Mitarbeiter*in	19
4.2 Grenzüberschreitung von einem Elternteil	19
4.3 Übergriffe/ sexuelle Gewalt von einer/m Mitarbeiter*in/ Eltern	19
4.4 Handlungsplan	19
5. Aufarbeitung / Rehabilitation bei nicht bestätigtem Verdacht.....	20
5.1 Aufarbeitung von Vorfällen	20
5.2 Rehabilitation bei nicht bestätigtem Verdacht	20
6. Zusammenarbeit mit Fachstellen und „ISEF“ (Insoweit erfahrene Fachkraft).....	20
7. Verhaltenskodex.....	21
7.1 Grundsätzliche Haltung.....	21
7.2 Private Kontakte zu Familien	22
7.3 Nähe und Distanz.....	22
7.4 Betreuungssituation	22
7.5 Kommunikation	22

7.6 Begrifflichkeit für Geschlechtsorgane/ Kosenamen.....	23
7.7 Fotos/ Mobiltelefon.....	23
7.8 Umgang mit Geschenken.....	23
7.9 Sprache.....	23
7.10 Erziehungsmaßnahmen.....	23
7.11 Umgang mit einer Übertretung des Verhaltenskodex.....	23

1. Präambel

Durch den Kinderschutz und das damit verbundene Kinderschutzkonzept trägt die Kinderkrippe R.U.F.- Mäuse dazu bei, dass unsere Kinder ihr Recht auf die gewaltfreie Entwicklung ihrer Persönlichkeit in einer geschützten Umgebung wahrnehmen können, was bei uns als Trägerinnen und pädagogische Fachkräfte natürlich oberste Priorität hat. Unser Kinderschutzkonzept gibt den Rahmen vor sowohl für Präventionsmaßnahmen und als auch für konkrete Handlungsschritte bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung. Durch Reflexion und Fortbildungen wird unser Kinderschutzkonzept, der Verhaltenskodex und unser Handlungsplan situativ überarbeitet und aktualisiert.

1.1 Definition und Ziele

Oberstes Ziel der Prävention ist zum einen die Entwicklung einer präventiven Grundhaltung, die die Rechte, Grenzen und Intimsphäre der Kinder achtet und zum anderen der Beitrag zu einer wertschätzenden und achtsamen Umgangskultur. Um den Schutz von Kindern zu gewährleisten, muss immer wieder geprüft und gemeinsam gegeneinander abgewogen werden: Welche Rechte haben Kinder? Welche Regeln gibt es für den Schutz von Kindern und wie können diese beiden Elemente bestmöglich in Übereinstimmung gebracht werden. Prävention beinhaltet daher immer auch die Stärkung und Befähigung der Kinder zur Selbstbestimmung. Ebenso geht es bei der Prävention in Einrichtungen um die Entwicklung von Strukturen und Rahmenbedingungen, die sexuellen Missbrauch und Gewalt durch Mitarbeitende deutlich erschweren.

Beide Ziele versuchen wir in unserem Schutzkonzept zu konkretisieren.

Unser Schutzkonzept besteht aus mehreren Bausteinen, die auf die R.U.F.- Mäuse abgestimmt sind und die für den besseren Schutz unserer Kinder vor sexuellem Missbrauch und Gewalt sorgen und dass gleichzeitig Präventionsmaßnahmen beinhaltet. Unser Schutzkonzept gilt als Qualitätsmerkmal, das die Handlungsspielräume von Täter*innen einschränkt und darüber hinaus unserem Team Handlungssicherheit gibt. Mit der Fortbildung zum Schutzkonzept am 08. Oktober 2022 haben wir das Schutzkonzept gemeinsam entwickelt. damit alle Teammitglieder dieses verbindlich umsetzen können. Die nötigen Maßnahmen wurden intern nachvollziehbar erarbeitet und konnten in die Ablaufstrukturen der Einrichtung verankert werden.

Wir haben uns für ein Schutzkonzept mittlerer Reichweite entschieden, was bedeutet:

Schutz der Kinder vor sämtlichen Formen der Gewalt (körperliche und seelische Gewalt, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, sexueller Missbrauch)

1.2 Rechtliche Grundlagen

- Grundgesetz Artikel 1 und 2 „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ (in Auszügen): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“
- UN-Kinderrechtskonvention: Das Kind ist vor allen Formen der Gewalt zu schützen. Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- § 45 SGB VIII Betriebserlaubnis: Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 wird dem Schutzauftrag besonders nachgekommen, indem die Betriebserlaubnis (§45 SGB VIII) einer Einrichtung u.a. unter der Voraussetzung zu erteilen ist, „wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist“.
Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn
 - die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
 - die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,

- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

• § 47 SGB VIII Meldepflicht bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

• § 72a SGB VIII

regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

• § 8 a/b SGB VIII / § 9b BayKiBiG Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung –
Regelung für Träger von Kindertageseinrichtungen

• § 8b SGB VIII Anspruch auf Beratung

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

- § 1 AVBayKiBiG

Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten.

Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

(§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 und § 64 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. (vgl. https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereitschaftsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf aufgerufen am 23.7.22)

1.3 Formen der Gewalt

1.3.1 Seelische Gewalt und seelische Vernachlässigung

Seelische Gewalt und seelische Vernachlässigung sind die häufigsten Erscheinungsformen von Gewalt, aber schwer zu definieren und abzugrenzen. In der Regel heilen körperliche Verletzungen, wohingegen seelische Verletzungen oft ein Leben lang nachwirken. Seelische Gewalt bezeichnet grob ungeeignete und unzureichende, altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen gegenüber Kindern in Form von:

- Ablehnung
- Überforderung
- Herabsetzung/Geringschätzung
- Ängstigung/Terrorisierung
- Isolierung
- Korrumpierung
- Verweigerung von emotionaler Zuwendung/Unterstützung
- Anschreien
- Ignorieren
- Provozieren von Loyalitätskonflikten
- Diskriminierung
- Erpressung

(vgl. Maywald 2021, S. 30 f)

1.3.2 Körperliche Gewalt und körperliche Vernachlässigung

„Körperliche Gewalt umfasst alle Handlungen – vom Schubsen, Zerren und Treten über das zum Essen-Zwingen, Festbinden und Einsperren bis hin zum Schlagen mit der Hand, Prügeln (evtl. mit Gegenständen), Würgen, Verbrühen oder Vergiften -, die zu einer nicht unfallbedingten körperlichen Verletzung oder Beeinträchtigung eines Kindes führen“ (Maywald, J./Ballmann, A.E., 2021, S. 32).

Unter körperlicher Vernachlässigung versteht man nach Maywald/Ballmann „die einmalige oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z.B. nach Nahrung, Bekleidung oder Sicherheit) auch auf die Gesundheitsfürsorge und die Behandlung nach Unfällen beziehen“ (ebd. S.32).

1.3.3 Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch umfassen sexuelle Handlungen eines Erwachsenen mit Kindern, z.B. Belästigung, Masturbation, oraler, analer oder genitaler Verkehr, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, sexuelle Ausbeutung etc. (vgl. ebd. S. 34).

„Durch den Missbrauch werden die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie sowie die sexuelle Selbstbestimmung des Kindes gefährdet und beeinträchtigt und seine Gesamtpersönlichkeit wird nachhaltig gestört. Die Täter*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition und die Abhängigkeit des Kindes aus und ignorieren dessen Grenzen.“

Sexueller Missbrauch ist oft mit seelischer Misshandlung (z.B. Zwang zur Geheimhaltung, Erpressung) verknüpft. Geht die sexualisierte Gewalt von einem noch nicht strafmündigen Kind aus, spricht man von sexuellen Übergriffen“ (ebd. S. 34).

Beispiele von Formen sexualisierter Gewalt:

- Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln, küssen, körperliche Nähe erzwingen
- Sexuell stimulieren
- Sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen
- Ohne Notwendigkeit Genitalien berühren
- Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern nicht eingreifen
- Aufforderung zu sexuellen Posen
- Kind nackt oder in sexuell anregenden Positionen fotografieren
- Zeigen von pornografischen Bildern
- Kinder nicht altersgemäß mit sexuellen Themen konfrontieren (ebd. S. 35)

1.3.4 Grenzverletzungen

Viel häufiger als sexualisierte Gewalt sind jedoch Grenzverletzungen. Diese können als fachliche und/oder persönliche Verfehlungen zusammengefasst werden. Dieses unangemessene Verhalten wird oft unabsichtlich ausgeführt - die Handelnden sind sich ihrer Grenzverletzungen nicht immer bewusst. Unklare Regeln oder schlechte Rahmenbedingungen können Fehlverhalten und Grenzverletzungen unterstützen. Wichtig ist jedoch zu unterscheiden: Die meisten Grenzverletzungen sind keine sexualisierte Gewalt.

Grenzverletzendes Verhalten hat viele Facetten:

- die eigenen Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellen und nicht auf das Wohl der Kinder achten.
- unbedachte Machtausübung
- unkontrolliertes Ausagieren der eigenen Gefühle durch Schreien und Beleidigen
- Kind ungefragt auf den Schoß nehmen
- Kind, z.B. beim Wickeln auf dem Körper küssen
- Kind ungefragt umziehen
- Unangekündigte Handlungen am Kind vornehmen (Mund abwischen etc.)
- Kind mit anderen vergleichen
- Vor dem Kind über das Kind bzw. über dessen Eltern abwertend sprechen
- Generell nicht wertschätzend mit dem Kind sprechen („Wie siehst du denn aus?“ „Stell dich nicht so an.“ etc.)
- Ironische Bemerkungen

- Kind nicht beachten
- Intimsphäre nicht achten

Generell lassen sich Grenzverletzungen in Bereichen, in denen Menschen miteinander und füreinander da sind, nicht ganz ausschließen. Kita-Fachkräfte sind jedoch dafür verantwortlich, diese Vorkommnisse auf ein Minimum zu beschränken. Das erfordert eine Kultur des Hinsehens und ein Klima, das es ermöglicht, aus Fehlern zu lernen.

1.4 Übergriffe

1.4.1 Übergriffiges Verhalten seitens des Personals

Im Gegensatz zu Grenzüberschreitungen, die oft unbewusst geschehen, finden Übergriffe sehr wohl bewusst und absichtsvoll statt. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Zum Beispiel:

- Diskriminierung des Kindes
- Pflegesituation in einem nicht ausreichend geschütztem Raum
- Absondern des Kindes durch das pädagogische Personal (z.B. Stummer Stuhl)
- Befehlston, lauter Umgangston u. A.
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

1.4.2 Übergriffiges Verhalten seitens eines Kindes

Andererseits gibt es auch immer wieder übergriffiges Verhalten seitens von Kindern. Hier müssen pädagogische Maßnahmen zum Tragen kommen, die einerseits betroffene Kinder schützen und die sich andererseits positiv auf das übergriffige Kind auswirken. Gegebenenfalls ist in diesem Fall auch eine fachliche Begleitung von außen hinzuzuziehen, z.B. Frühförderstelle oder Erziehungsberatungsstelle.

Möglicher Umgang mit derartigen Situationen:

- Zuerst wird das betroffene Kind geschützt, d.h. es erhält die Aufmerksamkeit, Trost, Stärkung, die Zusicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind.
- Maßnahmen werden ergriffen, die auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkungen für das übergriffige Kind abzielen und nicht auf die Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von Pädagogen*Innen/en, nicht von den Eltern.

- Wichtig ist hierbei ein transparenter Umgang mit den Eltern der betroffenen bzw. beteiligten Kinder.

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- Im Vorfeld präventiv keine ausreichende Vorsorge getroffen wurde.
- Überforderungen nicht entsprechende entgegengekommen wird.
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen.

1.4.3 Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ausüben heißt nicht, die Kinder rund um die Uhr zu kontrollieren. Sie abhängig vom Entwicklungsstand und vom Alter der Kinder. SGB VIII §9 Abs. 2 sieht die Aufgabe der Kita darin, „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes [...] zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen“. In diesem Rahmen bewegen sich die Bildungsziele, dass Kinder selbstständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten entwickeln zu lassen.

Aufsichtspflicht wird vernachlässigt, z.B. durch

- gefährliche und die Gesundheit der Kinder schädigende Situationen
- Unterlassen notwendiger Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen
- nicht Beachten oder Zulassen sexueller Übergriffe von Kindern untereinander

2. Risikoanalyse

Die Risiko- und Potentialanalyse erfüllt zwei Aufgaben. Einerseits hilft sie, Gefährdungspotenzial und Strukturen für Gelegenheiten in den räumlichen Rahmenbedingungen, im pädagogischen Alltag und in Arbeitsprozessen zu erkennen. Andererseits beinhaltet sie auch Schutz- und Potentialelemente. Somit können Risiken vor Gewalt, Übergriffen und Grenzverletzungen reduziert werden und es kann präventiv gehandelt werden.

Besonderes Augenmerk sollte hierbei Kindern gelten, die unter drei Jahren sind, eine Einschränkung haben oder von Behinderung bedroht sind oder über unzureichende Sprachkenntnisse verfügen.

Die Erkenntnisse aus der Risikoanalyse und die damit verbundene Reflexion sind einrichtungsbezogen und zeigen Schwachstellen auf, die damit dokumentiert sind und entsprechende Maßnahmen folgen lassen. Zunächst setzen wir uns mit Täter*innenvorgehensweisen bzw. Täter*Innenprofilen auseinander.

2.1 Täter*Innenstrategien

Um Gefahrenquellen zu erkennen, ist es wichtig, Strategien und mögliches Vorgehen von Täter*innen zu kennen. Anzeichen können sein:

- Sie verfolgen bestimmte Strategien.
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, d.h. sie wählen sich den entsprechenden Arbeitsplatz.
- Sie sind meist über das normale Maß engagiert und äußerst emphatisch im Umgang mit den Kindern.
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer und dessen Familie auf, um Schutzmechanismen auszuschalten.
- Sie „erwählen“ häufig emotional bedürftige Kinder.
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld“!), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

2.2 Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten.
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition.

- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste.
- Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten („Hast was gut“).
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus.
- Sie flirten und haben Affären mit Kolleg*innen; sie treten als guter Kumpel im Team auf.
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern.
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus.
- Sie versuchen Kinder unglaublich zu machen und sie als schwierig darzustellen.
- Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben.
- Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes.
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern*innen vor.
- Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft.

(vgl.: https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDFDateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf , aufgerufen 19.07.22)

Welche Risiken für eine Kindeswohlgefährdung und Grenzverletzungen gilt es in unserer Einrichtung zu beleuchten?

2.3. Räumlichkeiten- äußerliche Rahmenbedingungen

2.3.1 Innenbereich

Die Einrichtung besteht aus drei Gruppenräumen, drei Ruheräumen, einem großen Sanitärraum, einer Küche sowie dem Büro im Erdgeschoss. Alle Räumlichkeiten im Erdgeschoss sind kindgerecht eingerichtet und entsprechen den Sicherheitsstandards. Auch haben wir ein Ingenieurbüro für die Sicherheit beauftragt. Alle Gruppenräume und Schlafräume haben einen Fluchtweg nach außen. Die Fluchtwege sind gekennzeichnet und werden freigehalten. Eine Mitarbeiterin nimmt an einer Fortbildung als Brandschutz Helfer (bei den Johannitern) teil.

Unsere Gruppenräume sind mit einer Tür mit Glaseinsatz untereinander, mit den Schlafräumen bzw. mit der Küche verbunden. Alle Räume sind jederzeit für anderes pädagogisches Personal betretbar.

Aufenthalt von Fremden in den Gruppenräumen ist nur in Anwesenheit vom pädagogischen Personal erlaubt. Eltern erhalten keinen Zutritt zu den Schlafräumen und Küche. Sind Reparaturen/Dienstleistungen in Gruppenräumen nötig, finden

diese außerhalb der Öffnungszeiten bzw. nur in Anwesenheit unserer pädagogischen Mitarbeiter statt.

Toiletten- und Wickelbereich gelten als Räumlichkeit mit der größten Vertraulichkeitseinstufung. Dieser Raum ist sehr groß, so dass er über 3 Wickelbereiche und mehrere Toiletten ohne Trennwände verfügt. Einerseits wird die Intimsphäre einzelner Kinder beachtet, andererseits ist durch die mögliche Anwesenheit von weiterem pädagogischem Personal der Schutz vor möglicher Gefährdung gewahrt. Sollte ein Kind wollen, dass es nicht mit anderen Kindern im Bad sein möchte, wird versucht, diesen Wunsch umzusetzen.

Sollten Eltern ihr Kind wickeln müssen, wird dieses mit unseren Mitarbeitern abgesprochen. Es gilt die Regel, dass die Eltern warten müssen, bis unsere Mitarbeiter mit dem gerade zu wickelnden Kind fertig sind. Sollten Eltern im Bad sein, werden unsere Mitarbeiter warten. Für die Eltern und Mitarbeiter gibt es im Untergeschoß ausreichende Erwachsenentoiletten.

Sollten Reparaturen/Dienstleistungen im Bad stattfinden, werden diese nur in Abwesenheit der Kinder durchgeführt. Sollten Reparaturen/ Instandsetzungsarbeiten innerhalb der Gruppenräume durchgeführt werden, sind entweder die Kinder abwesend oder unsere pädagogischen Mitarbeiter sind anwesend.

2.3.2 Außenbereich

Die Kinder spielen auf dem Spielplatz nur unter Aufsicht unserer Mitarbeiter, ebenso wenn sie in den nahegelegenen Luitpoldpark gehen.

Die Kinder sind angemessen bekleidet (beim Plantschen mindestens in Schwimmwindeln).

2.3.3 Team

Personalschlüssel

Die R.U.F.- Mäuse halten den Personalschlüssel nicht nur vorschriftsmäßig ein, sondern er liegt mit 5 pädagogischen Fachkräften und 6 pädagogischen Ergänzungskräften bei 36 Kinder sehr gut über dem Soll.

Dadurch sind bei Personalausfall genügend Mitarbeiter vor Ort, so dass jede Gruppe mit mindestens 2 Personen geführt wird und dadurch stresspotential minimiert. Im Hintergrund stehen wir als Trägerinnen und können bei Bedarf als Sozialpädagoginnen einspringen und unsere Mitarbeiter*innen unterstützen.

Erziehungsstil/pädagogische Haltung:

Sensibilisierung der pädagogischen Mitarbeiter auf wertschätzende pädagogische Haltung, Sprache und Körpersprache. Das bedeutet, dass unsere Konzeption möglichst umgesetzt wird, Grenzüberschreitungen vermieden werden, aktives

Zuhören, zugewandt sein, respektvoller Umgang mit den Kindern und innerhalb des Teams. Darunter fällt auch die Sensibilisierung zu Nähe und Distanz. Regelmäßige Teamsitzungen, Fortbildungen und teambildende Maßnahmen wie gemeinsames Essen gehen fördern ein gutes Arbeitsklima.

Der Träger und das Team hatten bereits eine Ganztages Fortbildung zum Thema Schutzkonzept von dem Evangelischen Kitaverband mit den Themen und Schwerpunkte unter anderem: Sensibilisierung des Teams auf Strategien und Vorgehensweisen von Tätern. Reflexion der Mitarbeiter auf mögliche Risiken bei den R.U.F.- Mäusen und diese dann ansprechen. Dementsprechendes Handeln zur Beseitigung möglicher Gefährdungsrisiken (Prävention). Besprechung und Erstellen eines Verhaltenskodex.

Konfliktmanagement im Team:

Durch regelmäßige Teamtreffen wird ausreichend Raum für Reflexion geschaffen, um mögliche Konflikte rechtzeitig anzusprechen und konstruktive Lösungen zu erarbeiten.

Kinder

Wir achten auf ein respektvolles Miteinander. Unsere Mitarbeiter beobachten das Spiel der Kinder. In Konfliktsituationen greifen sie dann rechtzeitig ein, wenn das Wohl des anderen Kindes gefährdet ist, und geben Hilfestellung bei der friedlichen Lösung des Konflikts.

Familien

Unsere Kinder kommen aus vorwiegend wohlsituierten Akademiker Familien, was eine Kindeswohlgefährdung nicht ausschließt.

Wir achten auf die körperlichen Befindlichkeiten der Kinder wie z. B, unerklärliche blaue Flecken, mangelnde Körperhygiene. Jährlich geführte Entwicklungsgespräche (nach Beller) dienen der intensiven Beobachtung und Dokumentation über den Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes.

Bei Verhaltensauffälligkeiten der Kinder wird im Elterngespräch versucht, das elterliche Umfeld zu beleuchten. Bei mangelnder Problemeinsicht und geringer Kooperationsbereitschaft wird das Kind unter besonderer Beobachtung gestellt und gegebenenfalls laufen die Strategien zur Sicherung des Kindeswohls an (siehe Punkt Intervention).

3. Prävention

Zur Prävention gehören alle gezielten Maßnahmen in unserer Krippe, die sich aus unserer Risikoanalyse ergeben haben, um sie zu einem möglichst sicheren Ort für die Kinder zu machen.

3.1 Präventionsangebote für das Team

Bereits im Bewerbungsgespräch wird das Schutzkonzept und der zu unterschreibende Verhaltenskodex als Basis unserer Tätigkeit in unserer Einrichtung vorgestellt.

Dies kann bereits eine Abschreckungswirkung für potenzielle Täter*innen sein. Uns ist bewusst, dass trotz der angespannten Personalsituation die Risikoaspekte nicht aus den Augen zu verlieren sind.

Zusammen mit dem Team wurde ein Verhaltenskodex erstellt, nach dem sich jeder potenzielle Mitarbeiter richten muss, was er mit seiner Unterschrift bestätigt (siehe Anhang). Bei der Einstellung wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erwartet, das alle 5 Jahren ohne Eintragung erneuert werden muss. Dies gilt auch für unsere Hauswirtschafterin. Die Teilnahme an einem 1. Hilfskurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder mit 9 Unterrichtseinheiten, durchgeführt von den Johannitern, ist für unsere Mitarbeiter*innen obligatorisch. Auch wird dieser Kurs alle 2 Jahre aufgefrischt.

Auch werden regelmäßige Fortbildungen zum Thema Kinderschutz angeboten. Kinderschutz ist auch in unserem Leitbild und unserer Konzeption verankert.

Mit unserem Schutzkonzept haben wir einen Leitfaden zur Handhabung und Dokumentation in Verdachtsfällen erstellt (siehe Anhang), so dass unsere Mitarbeiter*innen über eine gewisse Handlungssicherheit verfügen. Zur festen Verankerung des Themas Kinderschutzes haben wir unsere Leitung als Präventionsbeauftragte benannt, die das Thema in regelmäßigen Abständen in Teamsitzungen einbringt und bei Bedarf das Kinderschutzkonzept zusammen mit dem Träger aktualisiert.

3.2 Präventionsangebote für Kinder

3.2.1 Partizipation

- Kinder im Kleinstkindalter in Entscheidungsprozesse beteiligen,
- Aktives Einbeziehen im Gruppenalltag,
- Kinder entscheiden allein über die Teilnahme an einem Angebot/Morgenkreis,
- Kinder können z.B. im Morgenkreis ihre Wünsche und Bedürfnisse und werden gehört,
- Jedes Kind hat einen eigenen Schlafplatz und entscheidet, ob es schlafen möchte,
- Kinder können selbst beim Essen entscheiden, wie viel und was sie essen möchten,
- Im Freispiel können die Kinder selbst entscheiden, was sie spielen wollen und mit wem

- In Rollenspielen können die Kinder selbst entscheiden, was sie spielen wollen und mit wem
- In Rollenspielen können die Kinder ihre Erlebnisse nachspielen und verarbeiten und
- sich in verschiedenen Rollen ausprobieren und in ihre Fantasiewelt eintauchen
- Selbstwahl der Spielmöglichkeiten/Spielpartner,
- Eingehen auf Kinderwunsch bezüglich hygienebetreffender Situationen (z.B. wickeln, Toilettengang, Kleiderwechsel),
- Nähe und Distanz wird stets professionell gestaltet
- Gleiche und gerechte Behandlung von Kindern
- Keine privaten Betreuungen
- Tätigkeitsbegleitende Sprache
- Fördern der Resilienz: die positive Entwicklung der Kinder stärken, um den Umgang mit schwierigen Situationen meistern zu können und im besten Fall gestärkt daraus hervorzugehen. Sichere Bindung zu den Pädagoginnen als Voraussetzung zur Exploration und Weiterentwicklung, Bildung z.B. Bücher anschauen, die Problemlösungsstrategien vermitteln, Selbstwirksamkeit und positive Erfahrungen im Alltag konkret fördern

3.2.2 Beschwerdemanagement

- gut zuhören und das Kind sehen und beobachten, um seine Befindlichkeit durch Gestik, Mimik und Körpersprache zu erspüren,
- Kind ernst nehmen,
- Achten auf Feinzeichen der Kinder, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden,
- Kinder können Wünsche äußern

3.3 Präventionsangebote für Eltern

3.3.1 Partizipation

Einbeziehung der Eltern (z.B. bei Corona-Maßnahmen), Erziehungspartnerschaft, regelmäßiger Austausch und Kommunikation mit den Mitarbeitern z.B. bei den Übergaben, vereinbarte Elterngespräche, jährliches Entwicklungsgespräch, jährliche anonyme Elternbefragung

- Informationstafeln am Eingang, damit die Eltern transparent über das Geschehen in der Krippe informiert sind,
- Regelmäßig Elternabende,
- Themenelternabende zu pädagogischen Themen, um die Erziehungskompetenzen der Eltern im Umgang mit ihren Kindern zu stärken, um so Grenzverletzungen vorzubeugen

- Eltern-Cafés, Feste und Feiern
- Information über das Schutzkonzept der R.U.F.- Mäuse, das am Eingang gut lesbar aushängt

3.3.2 Beschwerdemanagement

- Anonymer Elternbriefkasten
- Elternbeirat als Bindeglied zwischen den Eltern und der Krippe, Wahrnehmen der Beschwerden als konstruktive Kritik, offener Umgang mit Kritik, Beschwerdeweg bekannt und erkenntlich machen.
- der Träger ist bei Elternabenden anwesend und grundsätzlich Ansprechpartner für die Belange der R.U.F.- Mäuse möglichst unter Wahrung der Reihenfolge Bezugserzieher*in, Leitung. Träger, Hinweis auf Erziehungsberatungsstellen, Hinweis an Ansprechpartner im RBS
- bei persönlichen Angelegenheiten Beschwerdemöglichkeiten innerhalb der Einrichtung: Gruppenleitung, Einrichtungsleitung, Träger
- bei persönlichen Angelegenheiten Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung: Träger oder mit der Möglichkeit der anonymen Meldung beim RBS Tel: 233 84451 oder 233 84249, Büro der Kinderbeauftragten der LHM 233 49745. Die Kontaktdaten der Aufsicht bei Kindeswohlgefährdung hängen am Eingang aus sowie die Kennzeichnung der Beschwerdemöglichkeit außerhalb der Einrichtung. Die Kontaktdaten sind: Landeshauptstadt München RBS KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger, Landsbergerstr.30, 80339 München, Tel: 233 84451 oder 233 84249 mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

4. Intervention/ Handlungsplan

Für das Personal und den Träger ergibt sich die Verpflichtung zum Handeln, sollte es Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls geben. Außerdem haben die R.U.F.- Mäuse die Münchner Vereinbarung zum Kindeswohl mit dem § 8a unterschrieben und mit den Mitarbeitern besprochen.

Gemäß § 47 SGB VIII besteht Meldepflicht an die Aufsicht unter anderem bei „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen“. (Landeshauptstadt München RBS KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger, Landsbergerstr.30, 80339 München, Tel: 233 84451 oder 233 84249 mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de)

Ein Handlungsplan bietet den Mitarbeiter*innen eine Orientierung für eine rasche Vorgehensweise und die Maßnahmen einer Intervention in einem Verdachtsfall. Dabei werden die diversen Stufen der Intervention beachtet und zwischen

Grenzüberschreitungen, Übergriffe/sexueller Gewalt sowie strafrechtlich relevanten Handlungen differenziert.

4.1 Grenzüberschreitung von einer/m Mitarbeiter*in

Vergreifen im Ton, abwertendes Verhalten, Nichtbeachtung des Kindes sind Beispiele von Grenzüberschreitungen, die das Wohl des Kindes gefährden.

Diese Vorfälle werden von einem Teammitglied beobachtet. - das Gespräch mit der entsprechenden Kollegin wird gesucht, nicht vor den Kindern. Falls keine Änderung/Einsicht erfolgt – Gespräch mit der Leitung – Leitung sucht Gespräch mit der betreffenden Mitarbeiter*in – Verweis auf den Verhaltenskodex – Ergründen von Ursachen, die zu dem Verhalten führen und Überlegung konstruktiver Handlungs-/Lösungsschritte – Fortbildungsangebote zu pädagogischen Themen. Beobachtung, ob eine Verhaltensänderung erfolgt. Bei weiteren Grenzüberschreitungen Hinzuziehen des Trägers mit möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

4.2 Grenzüberschreitung von einem Elternteil

Beobachtung von einer pädagogischen Kraft – Gespräch suchen mit dem Elternteil, nicht vor den Kindern – Ursachen ergründen -gegebenenfalls zusammen mit der Leitung Entlastungsstrategien überlegen – Verweis auf Erziehungsberatungsstelle – Aufgreifen von pädagogischen Themen am Elternabend.

4.3 Übergriffe/ sexuelle Gewalt von einer/m Mitarbeiter*in/ Eltern

Verdacht auf Grund von Äußerungen/ Verhalten des Kindes dieser Person gegenüber und Wissen von Täter*Innenstrategien - intensives Beobachten und dokumentieren unter Wahrung des Schutzes der uns anvertrauten Kinder (z.B. Person nicht mit Kinder alleine lassen) zusammen mit der Leitung und dem Träger, Einschalten der insoweit erfahrenen Fachkraft, um weitere Vorgehensweisen/Risikoeinschätzung zu besprechen und zu beurteilen, u.a. Gespräch mit der betreffenden Mitarbeiter*in führen – Überprüfung alternativer Szenarien.

Bei Erhärtung des Verdachts: sofortige Freistellung der betreffenden Person, umgehendes Einschalten der Aufsichtsbehörde (Jugendamt), umgehendes Einschalten der Polizei, sofortiges Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes führen, sofortiges Ansetzen eines Teamgesprächs und eines Elternabends.

4.4 Handlungsplan

Um unseren Handlungsplan deutlich zu machen, haben wir folgende Grafik erstellt, der die Handlungssicherheit unserer Mitarbeiter*innen unterstützen soll. (s. Anlage). Dieser Handlungsplan liegt in jedem Gruppenraum, sowie im Büro der Leitung als auch beim Träger.

5. Aufarbeitung / Rehabilitation bei nicht bestätigtem Verdacht

5.1 Aufarbeitung von Vorfällen

Als Aufarbeitung wird ein langfristiger Prozess verstanden, wenn es zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder Gewalt bei den R.U.F.- Mäusen gekommen ist. Es geht dabei herauszufinden, welche Strukturen und Faktoren dazu beigetragen haben, dass der Vorfall passieren konnte, was kann verbessert werden. Das Schutzkonzept muss auf seine Schwachstellen bzw. Stärke überprüft werden. Die Weiterentwicklung und Anpassung an Begebenheiten ist ein laufender Prozess.

Jeder direkt und indirekt betroffene Personenkreis braucht Unterstützung, um das Geschehene zu verarbeiten. Wir würden eine externe qualifizierte Begleitung hinzuziehen, um die Aufarbeitung zu unterstützen.

5.2 Rehabilitation bei nicht bestätigtem Verdacht

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiter*innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist Aufgabe der Leitung und des Trägers.

Die Leitung und der Träger müssen über das Rehabilitationsverfahren informieren und dem Ausräumen/ Beseitigen des Verdachts.

Die Rehabilitation muss genauso intensiv und korrekt durchgeführt werden wie die Verfolgung bei Verdacht.

Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation durchgeführt werden, auch darüber, welche Personen und Dienststellen informiert wurden. Bei der Rehabilitation eines nicht bestätigten Verdachts müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden.

Nachsorge betroffener Mitarbeiter ist bei nicht bestätigtem Verdacht notwendig, um die Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeiter*innen voll wieder herzustellen. Dies bedarf voraussichtlich einer externen Begleitung.

Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Mitarbeiter*innen/Team zu einem gemeinsamen Gespräch/Supervision zur Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses zusammenkommen. Die Mitarbeiter*innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Am Ende sollte eine rituelle/ symbolische Handlung als Schlusspunkt stehen, z.B. ein Abschlussgespräch.

Sollten dem/der betroffenen Mitarbeiter*in durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, muss der Träger prüfen, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme erfolgen kann. Hieraus entsteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.

6. Zusammenarbeit mit Fachstellen und „ISEF“ (Insoweit erfahrene Fachkraft)

Anbei haben wir Kontaktadressen für unsere Krippe R.U.F.- Mäuse in Schwabing zusammengestellt:

Beratung zum Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen (nach § 8a und § 8b SGB VIII und § 4 KKG) Ein Angebot der Landeshauptstadt München von Fachkräften für alle, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen.

Beratung zum Kinderschutz Tel: 233 49999, beratung-kinderschutz.soz@muenchen.de

Kinderschutz Bund München e.V. Tel. 55 53 56 oder kischuz@dksb-muc.de

IMMA (Initiative für Münchner Mädchen) e.V. Tel..260 75 31

Landeshauptstadt München: 233 35950

Landeshauptstadt München RBS KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger, Landsbergerstr.30, 80339 München, Tel: 233 84451 oder 233 84249 mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der LHM Sozialreferat/Stadtjugendamt, Luitopldstr. 3, 80335 München, Tel:233 49745, mail: kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

Landeshauptstadt München Familien- Jugend und Erziehungsberatung Sozialregion Schwabing/Freimann 233 83050

Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V. Bke-Elternberatung (anonym und online) <https://eltern.bke-beratung.de/views/home/index.html>

Polizei-notruf: 110

Feuerwehr-notruf: 112

Gift-notruf: 19240

Rettungswege: da alle Räume ebenerdig sind, sind alle Fenster als Rettungs-/Fluchtweg geeignet. Die Notausgänge sind alle gekennzeichnet.

7. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient unseren Mitarbeiter*innen als Orientierungsrahmen im achtsamen Umgang mit den uns anvertrauten Kindern (siehe Anlage)

7.1 Grundsätzliche Haltung

Siehe unser Leitbild:

- Kinder aller Religionen und Kulturen sind uns willkommen
- Wir arbeiten familienergänzend, unterstützend und bedarfsgerecht
- Wir arbeiten wertorientiert, tolerant, achten die Umwelt und Natur und lehnen jede Form von Diskriminierung und Antisemitismus ab.
- Wir stellen uns aktiv gegen Ausgrenzung, Mobbing und Gewalt
- Kinder stehen im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit
- Unsere Zusammenarbeit ist geprägt durch gegenseitigen Respekt
- Mädchen und Jungen sind gleichwertig, mit geschlechtsspezifischen Unterschieden gehen wir sensibel um
- Kinder haben verankerte Rechte, wie das Recht auf Gewaltfreiheit, Bildung, Förderung und Partizipation
- Wir fördern die Selbstständigkeit und das Selbstbewusstsein der Kinder
- Wir unterstützen die Kinder bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit innerhalb eines geschützten Rahmens
- Wir geben Wärme und Zuwendung

Siehe auch wichtige Absprachen/ Aufgaben und Regeln

7.2 Private Kontakte zu Familien

Wir wollen alle Eltern und Kinder gleich behandeln, deshalb babysitten wir nicht bei den Kindern, die in die Kinderkrippe R.U.F.- Mäuse gehen.

Wir unterhalten zu den Familien bei den R.U.F.- Mäusen keine privaten Kontakte. Private Kontakte können wir insoweit fortsetzen, sofern sie vor den Besuch in der Krippe vorhanden waren. Wir gehen allerdings sensibel und transparent damit um und versuchen Privates und Berufliches strikt zu trennen.

7.3 Nähe und Distanz

Wir gehen mit Nähe und Distanz professionell um: Wir nehmen Kinder in die Arme und/oder auf den Schoß, sofern der Wunsch von den Kindern ausgeht. Küssen ist den Eltern vorbehalten. Sollte es ausnahmsweise beim Anziehen von Schuhen/Matschhosen von Nöten sein, begleiten wir es verbal.

Wir wahren unsere eigenen Grenzen bei distanzlosem Verhalten und privaten und intimen Thematiken.

7.4 Betreuungssituation

Die Kinder entscheiden, ob und von welcher Betreuungsperson sie bei Bedarf körperliche oder emotionale Zuwendung möchten, wer sie wickeln oder auf die Toilette begleiten sollen.

Wir fördern die Selbstständigkeit der Kinder z.B. sich selbst anzuziehen, selbst Materialerfahrungen auszuprobieren.

Wir fördern die Partizipation der Kinder: die Kinder entscheiden, ob sie beim Morgenkreis mitmachen oder ruhig auf der Seite spielen wollen. Die Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie selbst essen wollen und unterstützen bzw. begleiten sie nur bei Bedarf. Die Kinder entscheiden selbst über ihren Schlaf: wenn sie nicht schlafen wollen, können sie ruhig im Gruppenraum spielen, wenn sie z.B. länger schlafen wollen, werden wir sie nicht aufwecken.

Unser pädagogisches Personal heißt jedes Kind willkommen und begrüßt es individuell, um ihm so ein Gefühl einer vertrauensvollen und liebevollen Umgebung und Beziehung zu vermitteln. Das Kind (und der Elternteil) soll sich täglich empfangen fühlen und sein Ankommen situationsgerecht unterstützt werden.

7.5 Kommunikation

Unser Ton gegenüber den Kindern, Eltern und innerhalb des Teams ist respektvoll, offen und transparent.

Wir glauben den Kindern, wir hören ihnen aktiv zu und nehmen ihre Botschaften ernst und gehen Situationen nach.

Wir nehmen Feinzeichen/Widerstände der Kinder wahr, um ihre Wünsche und Bedürfnisse kennen zu lernen und umzusetzen.

Wir praktizieren im Team einen offenen und transparenten Umgangston, wo auch kritische Rückmeldungen willkommen sind.

7.6 Begrifflichkeit für Geschlechtsorgane/ Kosenamen

Wir benennen die Geschlechtsorgane mit dem richtigen Namen.

Wir nennen die Kinder mit ihren Vornamen und geben keine Kosenamen, dies bleibt den Eltern vorbehalten.

7.7 Fotos/ Mobiltelefon

Für Fotos dürfen nur die vorhandenen Fotoapparate der Gruppen benutzt werden, d.h.es dürfen keine Fotos mit dem privaten Mobiltelefon gemacht werden.

Es dürfen Feste, Angebote und besondere Situationen fotografiert werden (nach Vorlage der Einverständniserklärung der Eltern, Fotos im Wickelraum und Toiletten sind untersagt. Die Bilder dürfen – nach Einverständnis der Sorgeberechtigten – nur zu den Bring- und Abholzeiten über dem Fernsehschirm im Eingangsbereich gezeigt werden.

Die Nutzung vom eigenen Mobiltelefon ist nur in der Pause möglich – außer bei Erkrankung der eigenen Kinder/ naher Angehörigen.

7.8 Umgang mit Geschenken

Zu Weihnachten und zum Jahresabschluss kann der Elternbeirat allen unseren Mitarbeiter*innen eine Aufmerksamkeit übergeben bzw. auch zu Geburtstagen und besonderen Anlässen wie z.B. zur Geburt eines Kindes.

Im Rahmen der Gleichbehandlung werden einzelne Kinder nicht beschenkt.

7.9 Sprache

Das Wohl jedes einzelnen Kindes steht mit unserer wertschätzenden pädagogischen Haltung im Vordergrund. Darunter fällt aktives Zuhören, zugewandt sein, respektvoller Umgang mit den Kindern und innerhalb des Teams, laufende tätigkeitsbegleitende Sprache.

7.10 Erziehungsmaßnahmen

Wir sorgen dafür, dass Maßnahmen bei Grenzüberschreitungen der Kinder angemessen sind und im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch als logische Folge/Konsequenz stehen.

Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

7.11 Umgang mit einer Übertretung des Verhaltenskodex

Teamkolleg*in/Leitung/Träger suchen das Gespräch mit dem/der Mitarbeiter*in, machen sie auf die Übertretung aufmerksam und erinnern an den unterschriebenen Verhaltenskodex. Ursachen ergründen und gemeinsam Lösungs- und Entlastungsmöglichkeiten suchen. Eventuelle Fortbildungen anbieten.



R.U.F. GbR
Engschalkinger Str. 140
81925 München
☎ 91 07 24 24
Fax : 91 07 24 26
E-Mail : ruf@ruf-muc.de

Falls keine Verhaltensänderung eintritt, können arbeitsrechtliche Maßnahmen notwendig werden.